



Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Vorbemerkung**

Der Deutsche Anwaltverein nimmt nachstehend zum Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sowie des Umweltinformationsgesetzes (Stand vom 30. April 2024) Stellung.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die beabsichtigten Änderungen des UmwRG. Sie bezieht den Alternativvorschlag vom selben Tag zum Anwendungsbereich des UmwRG, der in § 1 Abs. 1a UmwRG-E für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention (AK) eine Generalklausel enthält, in ihre Bewertung ein.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs, das UmwRG an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben anzupassen (BT-Drucks. 18/9526, S. 33). Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um verschiedenen Entscheidungen nachzukommen.<sup>1</sup> Der Referentenentwurf wird diesem Anspruch im Wesentlichen, aber nicht vollauf gerecht. Bei der zentralen Regelung des § 1 UmwRG, die den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit den Umfang der Klagerechte festlegt, läuft der Entwurf Gefahr, bereits jetzt hinter den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben zurückzubleiben. Vorzugswürdig erscheint aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins die nach dem Alternativvorschlag vorgeschlagene Einführung einer Generalklausel für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 AK.

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 8. November 2022 – C-873/19; BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023 – 10 CN 1.23; OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 u.a.

## II. Die Normen im Einzelnen

### 1. § 1 Anwendungsbereich

Es wird empfohlen, von der im Referentenentwurf vorgesehenen abschließenden Aufzählung abzusehen und stattdessen dem Alternativvorschlag zum Anwendungsbereich des UmwRG zu folgen.

Nach der nicht unmittelbar anwendbaren und daher auf Umsetzungsakte angewiesenen Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 AK stellt jede Vertragspartei sicher, dass für die dort genannten Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu gerichtlichen Verfahren besteht,

„um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“.

Der weite Anwendungsbereich führt dazu, dass die abschließende Aufzählung der davon erfassten Klagegegenstände zwar rechtssystematisch nicht ausgeschlossen, jedoch bereits im Ansatz problematisch ist. Die Aufzählung muss alle Fälle potenzieller Verletzungen umweltbezogener Bestimmungen erfassen, was auf Schwierigkeiten stößt, wie die bereits ergangenen Entscheidungen zeigen.

Die im Referentenentwurf vorgenommenen Ergänzungen des Katalogs können dieses Problem nicht lösen.

#### a. Unvollständiger Katalog

Der Katalog des Referentenentwurfs ist unvollständig.

Dies gilt beispielsweise für Flugroutenfestlegungen an Flughäfen, für die das Bundesverwaltungsgericht wegen der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 3 AK ein Klagerecht abgelehnt hat<sup>2</sup>, das völkerrechtlich aber zuzuerkennen ist. Ähnliches gilt für den Schutz sogenannter ruhiger Gebiete nach

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 4 C 35/13.

der Lärmaktionsplanung.<sup>3</sup> Diese von Art. 9 Abs. 3 AK erfassten Klagerechte fehlen weiterhin.

Ebenso unvollständig ist die Beschränkung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG-E auf Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5h. Das Gesetz geht rechtssystematisch davon aus, dass sich der durch Art. 9 Abs. 3 AK gebotene Rechtsschutz gegenüber Umweltrechtsverletzungen Privater durch einen mittelbaren Rechtsschutz gegenüber der Behörde, die ordnungsrechtlich gegen den Privaten vorgeht, lösen lässt. Diese Regelungstechnik erfordert aber, dass alle in Betracht kommenden Umweltrechtsverstöße von Privaten, die zu einem ordnungsbehördlichen Einschreiten führen können, einbezogen sind. Der Referentenentwurf eröffnet den Rechtsschutz auf ein ordnungsbehördliches Einschreiten wegen der Verletzung umweltbezogener Bestimmungen jedoch nur bei „Vorhaben“ bzw. den in Nummern 5a bis 5h genannten Regelungen. Umweltbezogene Bestimmungen gehen aber weit darüber hinaus. Nur beispielhaft zu nennen sind die Regelungen des Verpackungsgesetzes, wie die Hinweispflichten nach § 32 Verpackungsgesetz oder die Pfanderhebungspflicht nach § 31 Verpackungsgesetz, aber auch Energieeffizienzvorschriften wie §§ 8 ff. Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland, um nur einen kleinen Ausschnitt der in Betracht kommenden Umweltschutzvorschriften zu nennen.

## **b. Einengung des Katalogs auf Unionsrechtsakte**

Soweit der Referentenentwurf in den Nummern 5c bis 5h den Versuch unternimmt, diejenigen unionsrechtlichen Vorschriften zu erfassen, aus denen Klagerechte abgeleitet werden können, verkennt der Entwurf, dass es völkerrechtlich nicht nur geboten ist, unionsrechtliche Klagerechte abzubilden. Art. 9 Abs. 3 AK ist nicht auf das Unionsrecht beschränkt. Ein völkerrechtskonformes Gesetz gebietet, alle Verletzungen umweltbezogener Bestimmungen abzubilden. Die Vorgehensweise ist daher nicht geeignet, ähnliche Beschlüsse des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) in der Zukunft zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 12. November 2014 – 4 C 34/13.

### **c. Auswahl der Unionsrechtsakte unvollständig**

Selbst wenn man es jedoch auf die unionsrechtlichen Klagerechte beschränkt, was mit der Konvention nicht vereinbar wäre, greift die Begründung, die der Referentenentwurf für die Auswahl gerade dieser Rechtsakte nennt, zu kurz.

Der Referentenentwurf begründet die Aufnahme der in den Nummern 5c bis 5h vorgesehenen Unionsrechtsakte damit, dass die Entwaldungsverordnung der Europäischen Union vom 31. Mai 2023 in Art. 32 eine eigenständige Rechtsschutzregelung vorsieht und die in den Nummern 5d bis 5h aufgenommenen Rechtsakte in ihren jeweiligen Erwägungsgründen den Zugang zur Justiz in besonderer Weise hervorheben.

Die Hervorhebung des Justizzugangs in den Erwägungsgründen dürfte indes keine Voraussetzung sein, um den Rechtsschutz nach der Aarhus-Konvention zu begründen. Die Europäische Union ist lediglich rechtstechnisch in den letzten Jahren dazu übergegangen, derartige Klauseln in die Erwägungsgründe aufzunehmen. Dass sich erst aufgrund der Erwähnung des Justizzugangs in den Erwägungsgründen der Rechtsschutz ergibt, ist daraus nicht abzuleiten. Die Beschränkung des Katalogs auf Rechtsakte der Europäischen Union, die den Justizzugang in den Erwägungsgründen erwähnen, greift daher zu kurz.

### **d. Katalog schon jetzt überholt**

Selbst wenn man der Logik des Referentenentwurfs folgt, ist der Katalog schon innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen der erstmaligen Erstellung des Referentenentwurfs im Jahr 2023 und dem Beginn der Verbändebeteiligung im Mai 2024 überholt.

So sind am 7. Februar 2024 zwei weitere Rechtsakte der Europäischen Union in Kraft getreten, die ähnliche Klauseln beinhalten. Dabei handelt es sich um die Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (Erwägungsgrund 49) und um die Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Erwägungsgrund 44).

Die Rechtsetzung der Europäischen Union ist hoch dynamisch. Es ist daher zu erwarten, dass nahezu jeder zukünftige Rechtsakt der Union auf dem Gebiet des Umweltrechts eine ähnliche Formulierung haben wird. Folgt man dem Ansatz des Referentenentwurfs, müsste wohl mindestens jährlich eine Novellierung des Katalogs vorgenommen werden, mit dem Ergebnis, dass der enumerative Ansatz alsbald an Grenzen stößt. Diese Evaluierung könnte auch nicht durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden, da der Anwendungsbereich des Gesetzes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Gesetzesvorbehalts nicht im Wege ministerieller Verordnung erweitert werden kann. Es bedürfte somit einer regelmäßigen Neubefassung der parlamentarischen Organe, die ihrerseits aber schon zum Zeitpunkt ihrer Befassung zu spät kommt, da die Unionsrechtsakte, die neu in den Katalog aufzunehmen wären, bereits erlassen und die Klagerechte aus dem Unionsrecht heraus eröffnet worden sind.

Der Deutsche Anwaltverein empfiehlt daher, sich von der strikten abschließenden Aufzählung der Klagegegenstände zu lösen und stattdessen dem Alternativvorschlag zum Anwendungsbereich des UmwRG, der eine generalklauselartige Formulierung enthält, zu folgen. Zu begrüßen ist auch der weitere Regelungsansatz des Alternativentwurfs, der die Generalklausel um eine nicht abschließende („insbesondere“) Aufzählung von Klagegegenständen i. S. d. Art. 9 III AK ergänzt, da dies die Rechtsanwendung erleichtern kann.

## **2. § 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen**

Der Deutsche Anwaltverein stimmt der ergänzenden Regelung des § 2 Abs. 1 UmwRG-E zu.

Empfohlen wird jedoch eine Streichung des § 2 Abs. 4 S. 2, der im UmwRG-E in geänderter Fassung beibehalten werden soll.

Die Vorschrift regelt u. a., dass bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 (aktuelle Fassung) – und somit bei Plänen und Programmen – die Klage nur dann begründet ist, wenn nicht nur die Möglichkeit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht (was für die Eröffnung des Anwendungsbereichs nach

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Halbs. 1 genügt [„bestehen kann“]), sondern tatsächlich feststeht, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Diese Beschränkung des Rechtsschutzes wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach durch die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung im Wege der teleologischen Reduzierung unangewendet gelassen.<sup>4</sup> Denn sie führt bei Klagen, die nicht gegen einen Plan oder ein Programm gerichtet sind, sondern auf die Dynamisierung eines unzureichenden Plans oder Programms zielen, dazu, dass das Gericht mangels Kenntnis der in den Plan aufzunehmenden Maßnahmen nicht überprüfen kann, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht. Der Ermessensspielraum, der dem Plangeber im Falle einer Verurteilung zu einer Dynamisierung des Plans verbleibt, führt dazu, dass das Gericht nicht selbstständig Maßnahmen festlegen kann, deren UVP-Pflicht verbindlich festgestellt werden kann. Da der Rechtsschutz mittels des § 2 Abs. 4 S. 2, kaum war er nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG eröffnet, sofort wieder eingeschränkt wird, indem jede Klage dieser Art mangels Feststellung einer UVP-Pflichtigkeit abgewiesen wird, lässt die Rechtsprechung das Erfordernis der verbindlichen Feststellung einer UVP-Pflicht teleologisch unangewendet. Im Ergebnis heißt dies, dass die Rechtsprechung so tut, als gäbe es die Vorschrift nicht.

Mit dem Referentenentwurf soll die Regelung auf Pläne und Programme nach Nummer 4a beschränkt werden. Diese Beschränkung ist unnötig, da die Steuerung über den Anwendungsbereich des § 1 erfolgen kann. Die Gerichte würden sie weiterhin unangewendet lassen. Sie sollte daher gestrichen werden.

### **3. § 3 Anerkennung von Vereinigungen**

Der Deutsche Anwaltverein stimmt dem Referentenentwurf zu.

---

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2020 – 7 C 3/19, Rn. 24; Urteil vom 28. Mai 2021 – 7 C 4/20, Rn. 17; Urteil vom 26. Januar 2023 – 10 CN 1/23, Rn. 29; VGH Mannheim, Urteil vom 10. November 2022 – 10 S 3542/21, Rn. 55; OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 u.a.

Die Änderung ist durch den Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz in dieser Form geboten.<sup>5</sup>

#### **4. § 4 Verfahrensfehler**

Die Regelung des § 4 UmwRG bleibt bis auf redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG unverändert. Dies ist zu begrüßen, da die Bestimmung zwar komplex ist, durch die Rechtsprechung aber in hinreichendem Maße an Kontur gewonnen hat, um eine rechtssichere Anwendung zu ermöglichen.

#### **5. § 5 Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren**

Fälle des Rechtsmissbrauchs sind bei Umweltverbandsklagen nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins bislang praktisch kaum aufgetreten. Vielmehr wird das Instrument mit Bedacht in Anspruch genommen.

Die vorgesehene Ergänzung des § 5 ist auf die Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/5570, S. 3 zurückzuführen, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, „eine Formulierungshilfe in Form von Regelbeispielen zu erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erleichtern“. Auch der 2023 geschlossene Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern greift das Thema auf mit der Ankündigung, dass Vorschläge in der Form von Regelbeispielen zur Konkretisierung der Missbrauchsklausel erarbeitet werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Norm setzt den Entschließungsantrag formal um, dürfte aber weder zu einer Erleichterung der Rechtsanwendung noch zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, da das gewählte Regelbeispiel – um zweifelsfrei mit den unionsrechtlichen Vorgaben übereinzustimmen – einen praktisch ausgesprochen unwahrscheinlichen Fall aufgreift. Der ohnehin enge

---

<sup>5</sup> Beschluss VII/8g vom 20. Oktober 2021.

Anwendungsbereich der gesamten Regelung wird hierdurch entgegen der vermuteten Intention des Entschließungsantrags eher noch weiter eingegrenzt.

Der Deutsche Anwaltverein empfiehlt daher, den Wortlaut der Bestimmung unverändert zu lassen, da dies der Intention des Entschließungsantrags näherkommt als die nun vorgeschlagene Ergänzung eines Regelbeispiels. Die Aufforderung in dem Entschließungsantrag ist offenbar von der Vorstellung getragen, es bedürfe für die Rechtsanwendung Erleichterungen der Anwendbarkeit des § 5 UmwRG und die Regelung könne größere Bedeutung erlangen, wenn man sie mit Regelbeispielen konkretisiert. Die Missbrauchsklausel positiviert indes lediglich einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Prozessrechts, der sich einer Konkretisierung durch Regelbeispiele weitgehend verschließt. Die – zeitlich im Vorfeld der Klageerhebung zu verortende – Wirkung der Norm beruht entgegen dem Verständnis des Entschließungsantrags gerade auf der tatbestandlichen Weite und einer gewissen Unbestimmtheit.

## **6. § 6 Fristen, Fristversäumnis**

### **a. Klagebegründungsfrist**

Die in § 6 UmwRG geregelte und mit einer strengen innerprozessualen Frist verknüpfte Klagebegründungsfrist soll den Verfahrensstoff gerade bei Großverfahren bündeln und handhabbar machen.

Der Referentenentwurf sieht von Änderungen der Klagebegründungsfrist ab. Insbesondere greift er nicht die teilweise geäußerte Forderung auf, den Beginn der Klagebegründungsfrist an die (Möglichkeit der) Einsichtnahme in die beigezogenen Verwaltungsvorgänge zu knüpfen.

Der Vorteil der geltenden Rechtslage besteht darin, dass die Frist unabhängig von der Handhabung durch das jeweilige Gericht bereits mit Einreichung der Klage und – da üblicherweise die Klagefrist ausgeschöpft wird – bei mehreren Klägern auch für alle Kläger weitgehend einheitlich läuft. Kritisiert wird an der geltenden Regelung allerdings, dass die Zehnwochenfrist auch zu laufen beginnt, wenn die Akten noch

nicht oder nur unvollständig übersandt worden sind: Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss auch in diesem Fall die Klage, soweit wie dies möglich ist, begründet werden. Inwieweit die konkreten Umstände der Gewährung von Akteneinsicht einen verspäteten Vortrag zu einzelnen Rügepunkten entschuldigen können, ist hingegen eine Frage des Einzelfalls. Abhilfe würde eine Regelung schaffen, die den Beginn der Klagebegründungsfrist in § 6 Abs. 1 UmwRG n. F. an die Zurverfügungstellung des Verwaltungsvorgangs knüpft. Dies würde sicherstellen, dass den Klägern die volle Klagebegründungsfrist von zehn Wochen in Kenntnis aller Umstände zur Verfügung steht, die sie zur Begründung ihrer Klage und zur geforderten Angabe der Tatsachen und Beweismittel benötigen. Verzögerungen, die sich daraus ergeben, dass im Zeitpunkt der Klageerhebung ein vollständiger Verwaltungsvorgang noch gar nicht vorliegt, können sich nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins jedenfalls nicht zu Lasten der Kläger auswirken.

Sieht man eine Regelung vor, die den Beginn der Klagebegründungsfrist an die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Verwaltungsvorgang knüpft, kann Unsicherheit darüber bestehen, ob und wann der Verwaltungsvorgang in jeder Hinsicht vollständig ist. Dies kann vom Gericht, zumal ohne vertiefte Prüfung, nicht ohne Weiteres beurteilt werden. Der Fristlauf sollte daher zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten an die Übersendung des aus Sicht des Gerichts im Wesentlichen vollständigen Verwaltungsvorgangs geknüpft werden. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen, wäre ein hierauf bezogener verspäteter Vortrag nach § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO entschuldigt.

Soweit der Beginn der Klagebegründungsfrist an die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Verwaltungsvorgang geknüpft wird, sollte dies ferner verknüpft werden mit einer – verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlichen, gerade für die nicht fachanwaltlich vertretenen Rechtsanwender aber sinnvollen – Regelung, nach der die Gerichte auf die Geltung der Klagebegründungsfrist und ihren Beginn hinweisen sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Flexibilisierung der Klagebegründungsfrist gerade in Verfahren, in denen noch keine digitalisierten Akten, sondern Papierakten an mehrere Kläger zu versenden sind, den Zeitraum,

bis zu dem die Kritikpunkte der Kläger abschließend vorliegen und nur noch vertieft werden können, verlängern kann. Auch hinge der Fristlauf nicht nur davon ab, wann die Akten dem Gericht zur Verfügung gestellt werden, sondern auch von der tatsächlichen Weiterleitung durch das Gericht. Diese Aspekte dürften mit flächendeckender Einführung elektronischer Akten und funktionsfähiger Schnittstellen mit den Gerichten aber weitgehend in den Hintergrund rücken.

Klarstellungsbedarf besteht aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins zur Frage, ob die Klagebegründungsfrist auch auf Verpflichtungsklagen Anwendung finden soll.

#### **b. Klageerwiderungsfrist**

Die vorgeschlagene Einführung einer Sollbestimmung (§ 6 Abs. 2 UmwRG-E), nach der das Gericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen soll, ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins zu begrüßen.

Ein erheblicher Beschleunigungseffekt dürfte von der Bestimmung jedenfalls bei den Großverfahren (§§ 48 und 50 VwGO) nicht ausgehen, da derartige Fristsetzungen ohnehin der ständigen Praxis jedenfalls der Obergerichtspräsidenten und des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen.

Es ist aus Sicht des Anwaltvereins sachgerecht, dass die Länge der Frist in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Vor allem ist es richtig, dass darauf verzichtet wird, auch die Klageerwiderungsfrist mit einem Ausschluss verspäteten Vorbringens zu verbinden, wie dies in dem vorangegangenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (BR-Drs. 640/22) unternommen wurde. Die gegen eine solche Regelung sowohl aus der Anwaltschaft als auch der Richterschaft vorgebrachte Kritik bleibt unverändert gültig.

## **7. § 7 Besondere Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen**

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Der Deutsche Anwaltverein weist darauf hin, dass nach der Novelle des UmwRG im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (UmwRGuaAnpG) eine wohl unbeabsichtigte Regelungslücke in Bezug auf die Möglichkeit einer Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Fehlerheilung besteht: Während das Gericht nach § 4 Abs. 1b S. 3 UmwRG auf Antrag anordnen kann, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist, besteht eine entsprechende Möglichkeit zur Heilung materieller Fehler nicht (vgl. § 7 Abs. 5 UmwRG). In der Praxis wirkt sich dies dann nicht aus, wenn ein materieller Fehler zugleich einen Verfahrensverstoß begründet, was aber nicht zwingend der Fall ist. Da ein Grund für die abweichenden Regelungen nicht ersichtlich ist, bietet sich eine Erstreckung der Aussetzungsmöglichkeiten auf die Fälle des § 7 Abs. 5 sowie des § 75 Abs. 1a VwVfG an.

## **8. § 8 Überleitungsvorschrift**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, gegen die keine Bedenken bestehen.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Parlamentarische Gruppe Die Linke
- Parlamentarische Gruppe BSW Fraktion
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

## Presse

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP